

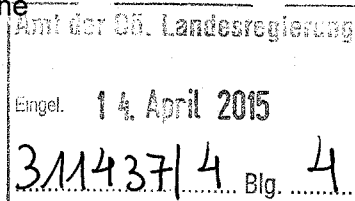


LAND  
OBERÖSTERREICH

Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf  
4560 Kirchdorf • Garnisonstraße 1

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche  
und ländliche Entwicklung  
Abteilung Raumordnung/Örtliche  
Raumordnung  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

RO



Geschäftszeichen:  
BHKI-2015-50715/1-Ze

Bearbeiter/-in: DI Franz Zehetner  
Tel: (+43 7582) 685-65480  
Fax: (+43 7582) 685-265 399  
E-Mail: bh-ki.post@ooe.gv.at

[www.bh-kirchdorf.ooe.gv.at](http://www.bh-kirchdorf.ooe.gv.at)

Kirchdorf, 07.04.2015

**Gemeinde Hinterstoder**  
**Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 20**  
**"Erweiterung Schigebiet"**  
**Vorverfahren**

Zum gegenständlichen Flächenwidmungsplan Nr. 5 – Änderung Nr. 20 der Gemeinde Hinterstoder, bzw. zum Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 4 der Gemeinde Vorderstoder, ergeht nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen nachfolgende

### **Forstfachliche Stellungnahme**

Die Änderung der Flächenwidmungspläne der Gemeinden Hinterstoder und Vorderstoder betrifft die Errichtung mehrerer Schipisten samt Liftanlagen, Parkplätzen und Speicherteichen für die Beschneidungsanlagen.

Von der geplanten Widmungsänderung sind überwiegend Waldflächen betroffen, welche einem Rodungsverfahren nach dem Forstgesetz 1975 zu unterziehen sind.

Zudem ist festzuhalten, dass die gesamte Schigebietsenerweiterung in der Gemeinde Hinterstoder und ein großer Teil in der Gemeinde Vorderstoder im Wasserschongebiet "Totes Gebirge" liegen. Die nördliche Grenze des Wasserschongebietes „Totes Gebirge“ verläuft etwa entlang einer Linie Seitriegel – Hutberg – Schafferteich. Im Waldentwicklungsplan des Bezirkes Kirchdorf ist für den Erweiterungsbereich daher überwiegend die Funktionskennzahl 231 und 131 ausgewiesen. Dies bedeutet, dass der Schutzfunktion des Waldes eine mittlere Wertigkeit und der Wohlfahrtsfunktion eine hohe Wertigkeit beigemessen wird. Es besteht somit ein hohes öffentliches Interesse an der Erhaltung des Waldes in diesem Bereich.

Ohne dem Rodungsverfahren vorgreifen zu wollen, bestehen somit klare forstfachliche Bedenken für die Erteilung einer Rodungsbewilligung in diesem Ausmaß. Die Errichtung der Schipisten, Liftanlagen, Speicherteiche und Parkplätze erfordern einen hohen Waldflächenverbrauch und es ist damit auch eine massive Zerschneidung des Bergwaldes verbunden. Neben der Schaffung von

zusätzlichen Angriffsflächen für den Wind ist mit Randschäden und vermehrtem Anfall von Borkenkäferschäden und damit auch mit einem erheblichen Verlust der Wirkungen des Waldes – insbesondere der Schutz- und Wohlfahrtswirkungen - zu rechnen.

Die Behörde kann jedoch gemäß § 17 (3) Forstgesetz 1975 i.d.g.F. eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

Im Hinblick auf die im Rodungsverfahren von der Forstbehörde durchzuführende Interessensabwägung und die Erteilung einer Rodungsbewilligung wird darauf hingewiesen, dass gemäß Artikel 14 Abs. (1) 3. BodP, BGBl. III Nr. 235/2002 Genehmigungen für den Bau und die Planierung von Skipisten in Wäldern mit Schutzfunktionen nur in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen erteilt werden dürfen.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen massiven Eingriff in die Waldbestände mit einer Flächeninanspruchnahme von etwa 70 ha handelt, ist davon auszugehen, dass das Projekt auch einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. UVP-G 2000 unterzogen werden muss. Im Rahmen dieses Verfahrens wird nicht nur in forstlicher Hinsicht auf die Umweltauswirkungen (Zerschneidungseffekte, Windmantelzerstörung etc.) einzugehen sein.

Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind äußerst mangelhaft (Flächenaufstellungen etc.), der seinerzeit geforderte Umweltbericht wurde offenbar nie erstellt.

Zusammenfassend wird zu den Flächenwidmungsplanänderungen in den Gemeinden Hinterstoder (Änderung 5/20) und Vorderstoder (Änderung 3/4) – Erweiterung Schigebiet - aus fachlicher Sicht festgehalten, dass eine positive forstfachliche Stellungnahme nicht möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann

DI Franz Zehetner

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf, Garnisonstraße 1, 4560 Kirchdorf, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.